



SATZUNG

des Schützenvereins „Jagabluat Großinzemoos“ e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft "Jagabluat Großinzemoos" e.V. und hat seinen Sitz in Großinzemoos.
- 2) Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- 4) Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 5) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports und der sich im Zusammenhang damit ergebenden kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Jugend im Schießsport, durch Vereinsmeisterschaften und Beteiligung an Mannschafts-, Freundschafts- und Pokalschießen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. September bis zum 31. August.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- 3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- 4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- 5) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Vorstandschaft, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 6) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
- 7) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- 3) Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.
 - (1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - (2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1.Schützenmeister zugehen.

- 4) Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- 3) Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2) Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- 1) Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- 2) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- 3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- 4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- 5) Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Vorstandschaft
 - b) der Ausschuß
 - c) die Mitgliederversammlung

- 2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG

§ 11 die Vorstandschaft

- 1) Besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Sportleiter
- 2) Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
- 3) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 4) Die Vorstandschaft, die vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- 5) Die Vorstandschaft bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Vereinsausschuß

- 1) Er besteht aus der Vorstandschaft und den von der Mitgliederversammlung gewählten max. 9 Ausschussmitgliedern.
- 2) Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- 3) Die Einberufung einer Ausschußsitzung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.
- 4) Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- 5) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der der Vorstandschaft.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Die Einberufung erfolgt in Textform durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von 2 Wochen.
- 3) Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 1. Bericht des 1. Schützenmeisters,
 2. Bericht des Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
 3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 4. Genehmigung der Jahresrechnung,
 5. Entlastung der Vorstandschaft,
 6. (Nach Ablauf der Wahlperiode)
Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 8. Satzungsänderung (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt),
 9. Verschiedenes.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- 6) Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung der Vorstandschaft abgestimmt werden.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 14 Protokolle

- 1) Über Sitzungen der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- 2) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- 3) Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsbereich Großinzemoos zu verwenden hat.

§ 16 Schützenkönig

- 1) Der Schützenkönig wird bis zum Ablauf des Kalenderjahres ausgeschossen. Der jeweilige Schützenkönig ist verpflichtet, eine Plakette zur Schützenkette zu stiften.
- 2) Die Schützenkette wird vom Schützenkönig selbst verwahrt und er ist auch für sie verantwortlich.

Satzung errichtet am 20.04.1963 und neugefasst in der Mitgliederversammlung vom 27.10.2023.

Röhrmoos, OT Großinzemoos, den 27.10.2023